

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2077 |
| Urteil Nr. 149/2001 vom 20. November 2001 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 58 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Polizeigericht Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 16. November 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen E. Warnant, dessen Ausfertigung am 21. November 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 58 des Strafgesetzbuches dadurch, daß er die unbegrenzte Zusammenlegung der Strafen im Bereich der Tatmehrheit auferlegt, gegen den Grundsatz der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz (Artikel 10 und 11 der Verfassung), da feststeht, daß Artikel 59 desselben Gesetzbuches für Anschuldigungen gravierenderer Art eine begrenzte Zusammenlegung ermöglicht? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 58 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wer der Begehung mehrerer Übertretungen überführt wird, wird mit der Strafe belegt, die für jede dieser Übertretungen gilt. »

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit sie die unbegrenzte Zusammenlegung der Strafen im Bereich der Tatmehrheit bei Übertretungen auferlegt, während Artikel 59 des Strafgesetzbuches für Anschuldigungen gravierenderer Art eine begrenzte Zusammenlegung ermöglicht.

B.3. Artikel 59 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Treffen ein oder mehrere Vergehen mit einer oder mehreren Übertretungen zusammen, so werden alle Geldstrafen wie auch alle Besserungs-Gefängnisstrafen in den im folgenden Artikel festgelegten Grenzen zusammengezählt. »

B.4. Die Artikel 58 und 59 des Strafgesetzbuches sehen für die Personen, die verschiedener Übertretungen für schuldig befunden werden, einerseits und für die Personen, die Vergehen und Übertretungen für schuldig befunden werden, andererseits, eine unterschiedliche Behandlung vor. Die Zusammenlegung von Strafen gilt auf absolute Weise für die erste Kategorie und auf eingeschränkte Weise für die zweite Kategorie.

B.5. Der Hof muß untersuchen, ob das Unterscheidungskriterium objektiv und sachdienlich ist und ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt worden ist.

B.6.1. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der allgemeinen Einordnung der Straftaten im Strafgesetz.

B.6.2. Aus dem Text und den Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch ergibt sich, daß der Gesetzgeber vom Grundsatz der Zusammenlegung der Strafen nur in den Fällen abgewichen ist, in denen seine Anwendung durch menschliche Erwägungen gemildert werden muß. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich geurteilt, daß dies für die Tatmehrheit bei Übertretungen nicht zutrifft, da Polizeistrafen keinen sehr entehrenden Charakter haben (*Parl. Dok.*, Kammer, Sitzung vom 2. Juli 1851, Bericht Nr. 245, S. 49).

Das berücksichtigte Unterscheidungskriterium ist hinsichtlich des Ziels sachdienlich.

B.6.3. Die Bestrafung für Übertretungen wird auf eine Art und Weise geregelt, die die Straftäter nicht unverhältnismäßig treffen würde, da die verhängten Strafen u.a. wegen ihres wenig entehrenden Charakters nicht so gravierend sind, daß der Gesetzgeber noch mehr von dem von ihm aufgestellten Grundsatz der Zusammenlegung abweichen muß.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 58 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior